

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **23.05.2019**

Nr.: **11/2019**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
36/2019	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16b „Arnold-Kock-Straße - Ost“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit.....	2

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16b „Arnold-Kock-Straße - Ost“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 21.02.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 14 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Kreisstadt Steinfurt für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 16b „Arnold-Kock-Straße - Ost“ beschlossen.

- § 1 -

Für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 16b „Arnold-Kock-Straße - Ost“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

Von einem Punkt, der ca. 7,00 m westlich des zweitletzten Grenzpunktes in der nördlichen Grenze des Flurstückes 212 (Flur 24) liegt, entlang der Grenze in östlicher Richtung; vom zweitletzten Grenzpunktes in der nördlichen Grenze des Flurstückes aus durch eine geschwungene Linie, durch das Flurstück 22 (Flur 24) verlaufend, bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 273 (Flur 24) (Geltungsbereichsgrenze B-Plan 29); durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 273 und 260 (Flur 24), sowie in deren nordöstlicher Verlängerung das Flurstück 213 (Flur 24) und einen Teilbereich des Flurstückes 715 (Flur 37) durchschneidend, bis auf den südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 71 (Flur 37) und im weiteren Verlauf durch ein ca. 24,50 m langes Teilstück der südöstlichen Grenze des zuletzt genannten Flurstückes;

Nordosten / Osten:

vom zuvor genannten Punkt rechtwinklig in südöstlicher Richtung das Flurstück 715 (Flur 37) durchschneidend; im weiteren Verlauf durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 128 und 72 (Flur 23); in östlicher Richtung abknickend, durch ein ca. 24,00 m langes Teilstück der südlichen Grenze des Flurstückes 632 (Flur 37); in südlicher Richtung abknickend, durch ein ca. 10,00 m langes Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 67 (Flur 23); in östlicher Richtung abknickend, zunächst ca. 15,00 m in gerader und dann in geschwungener Linie in südöstlicher bis südlicher Richtung abknickend, bis auf die westliche Grenze des Flurstückes 713 (Geltungsbereichsgrenze B-Plan 15-16. Änd.); in südlicher Richtung verlaufend, durch Teilstücke der westlichen Grenzen der Flurstücke 713 und 790 (Flur 37), bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 171 (Flur 23);

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 171, 67 und 36 (Flur 23); in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 69 (Flur 23); in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 69

und 109;

Südwesten / Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 109 (Flur 23) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 286 (Flur 24, ehem. Websaal III); in der nördlichen Verlängerung dieser Linie das Flurstück 212 (Flur 24) durchschneidend, bis auf dessen nördliche Grenze.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen nur Gebäude errichtet werden, die dem Klinikbereich als Ergänzung der dortigen Nutzung (z.B. Reha-Klinik, Kurzzeitpflege, etc.), dem Senioren- bzw. dem betreuten Wohnen und dem allgemeinen Wohnen dienen.

- § 4 -

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- § 5 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- § 6 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 18.02.2021.

gez. Lindemann
- Erste Beigeordnete-

gez. Niehues
-Schriftführerin-

Anlage:

- geplanter Durchbau der Rubensstraße- § 1 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69), in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 14 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 17.05.2019

Az.: III/61-26-09/Sb

In Vertretung

gez. Lindemann
Erste Beigeordnete



